

Newsletter – Februar und März 2017

Arbeits-, Pflege-, Wirtschafts- und Notarrecht

„Wer alle seine Ziele erreicht, hat sie wahrscheinlich zu niedrig gewählt.“, so der Dirigent *Herbert von Karajan*. Bevor Sie aber alles in Frage stellen, lesen Sie unseren aktuellen Newsletter... Viel Vergnügen!

Arbeitsrecht:



Das Bundesarbeitsgericht hat sich in einem Urteil vom 21.12.2016 (Az. 5 AZR 374/16) erneut mit der Frage auseinandergesetzt, welche **Bestandteile** des **Mindestlohns anrechnungsfähig** sind.

Nach dem Urteil des Bundesarbeitsgericht sind alle zwingend und transparent geregelten Leistungen eines Arbeitgebers, die die Arbeitsleistung des Arbeitnehmers vergüten, Bestandteile des Mindestlohns. Sie sind Gegenstand des Austauschverhältnisses zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer.

Das MiLoG regelt nicht, welche Lohnbestandteile auf das Mindestentgelt anzurechnen sind. Diese Fragestellung kann aber insbesondere unter Heranziehung der Rechtsprechung des EuGH zum Arbeitnehmerentsenderecht geklärt werden. Mit Urteil vom 12.2.2015 (Az. C-396/13) hat der EuGH alle zwingend und transparent geregelten Gegenleistungen des Arbeitgebers für die Arbeitsleistung des Arbeitnehmers als Bestandteile des Mindestlohns definiert.

Allen vom Arbeitgeber gezahlten Lohnbestandteilen kommt somit Erfüllungswirkung auch im Sinne des MiLoG zu. Jeder Bestandteil ist transparent geregelt und steht im arbeitsvertraglichen Austauschverhältnis. Dies wäre nur dann nicht der Fall, wenn Zahlungen ohne Rücksicht auf eine tatsächliche Arbeitsleistung der Klägerin erbracht worden wären oder auf einer besonderen gesetzlichen Zweckbestimmung beruhen würden.

Wirtschaftsrecht und Notarrecht:



Der Europäische Gerichtshof hat in seinem Urteil vom 09.03.2017 (EuGH, Az. C-398/15) entschieden, dass man hinsichtlich der im Gesellschaftsregister eingetragenen personenbezogenen Daten **kein Recht auf Vergessenwerden** hat. Allerdings können die Mitgliedsstaaten nach Ablauf einer hinreichend langen Frist nach der Auflösung der betreffenden Gesellschaft in Ausnahmefällen einen beschränkten Zugang Dritter zu diesen Daten vorsehen.

Denn die Offenlegung von Gesellschaftsregistern soll die Rechtssicherheit in den Beziehungen zwischen den Gesellschaften und Dritten sicherstellen und dient u.a. dazu, die Interessen Dritter gegenüber Aktiengesellschaften und Gesellschaften mit beschränkter Haftung zu schützen, da diese zum Schutz Dritter lediglich ihr Gesellschaftsvermögen zur Verfügung stellen. Außerdem können sich auch noch mehrere Jahre nach Auflösung einer Gesellschaft Fragen ergeben, die einen Rückgriff auf im Gesellschaftsregister eingetragene personenbezogene Daten erfordern.

Pflegerecht:



Dr. Ulbrich & Kaminski Rechtsanwälte vertreten den Träger einer teilstationären Pflegeeinrichtung erfolgreich vor dem Verwaltungsgericht Münster (VG Münster, Urteil vom 14.02.2017, Aktenzeichen 6 K 2255/15). Nach dem Urteil erhält eine Tagespflegeeinrichtung die beantragten **Investitionskosten** auch bei einem Systemversagen der Sozialverwaltung, das bei der Anwendung des **APG NRW** und der **APG DVO** auftritt.

Die Klägerin beantragte für ihre Tagespflege im September 2015 beim örtlichen Sozialhilfeträger die Zahlung eines bewohnerorientierten Aufwendungszuschusses für Investitionskosten gemäß § 13 APG NRW. Bei der

Antragstellung teilte sie mit, dass sie noch keine Abrechnung der Investitionskostenpauschale von dem überörtlichen Träger der Sozialhilfe erhalten habe. Der Grund hierfür war kein Verschulden der Klägerin, sondern eine fehlende Bescheidung durch den überörtlichen Sozialhilfeträger (hier LWL), da noch Abstimmungen mit dem Ministerium für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter hätten erfolgen müssen.

Der beklagte örtliche Sozialhilfeträger lehnte die Erteilung der beantragten Investitionskosten ab. Er begründete diese Entscheidung damit, dass die Klägerin die Antragsfristen des § 22 Absatz 2 APG DVO NRW versäumt habe. Bei dieser Frist handle es sich um eine materiell-rechtliche Ausschlussfrist. Das heißt konkret: Fristversäumnis führt zum Untergang des Anspruchs.

Die Klägerin berief sich darauf, dass sie die Frist des § 22 Absatz 2 APG DVO NRW aus technischen Gründen nicht einhalten konnte. Ihr lag kein Investitionskostenbescheid des überörtlichen Sozialhilfeträgers vor, der für den Antrag gegenüber dem örtlichen Sozialhilfeträger zwingend notwendig gewesen wäre.

Das Verwaltungsgericht hat der Klägerin Recht gegeben und den örtlichen Sozialhilfeträger zur Zahlung des beantragten bewohnerorientierten Aufwendungszuschusses verurteilt. Die Verwehrung durch den örtlichen Sozialhilfeträger war rechtswidrig.

Die Klägerin hat als Tagespflegeeinrichtung einen Anspruch auf Zahlung des bewohnerorientierten Aufwendungszuschusses nach § 13 APG NRW.

Sie musste sich nicht an die Frist des § 22 Absatz 2 Satz 1 APG DVO NRW halten, da ihr kein Investitionskostenbescheid des überörtlichen Sozialhilfeträgers erteilt worden war.

Das Verwaltungsgericht Münster hat ein „Systemversagen“ des APG NRW und der APG DVO NRW angenommen. Die unverschuldete Fristversäumnis der Klägerin konnte man weder durch eine Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand gemäß § 27 SGB XI noch durch die Anwendung der Rechtsprechung zu anerkannten Ausnahmen von der Präklusionswirkung materiell-rechtlicher Ausschlussfristen rechtfertigen. Ferner konnte die Fristversäumnis weder nach dem Gesichtspunkt von Treu und Glauben nach § 242 BGB noch nach der Rechtsprechung zur Fristversäumnis aufgrund „höherer Gewalt“ geheilt werden.

Das Urteil des Verwaltungsgerichts Münster steht auf der Website www.ulbrich-kaminski.de zum Download bereit.

Über uns:



Dr. Ulbrich & Kaminski Rechtsanwälte | Notar ist eine bundesweit tatige Rechtsanwaltskanzlei. Unser Schwerpunkt ist das Wirtschaftsrecht. Wir beraten und vertreten Unternehmen und Einzelpersonen vor Behorden und Gerichten insbesondere im Arbeitsrecht, Pfl egerecht, Handels- und Gesellschaftsrecht, M&A-Geschaft sowie im Gewerblichen Rechtsschutz.

Wir verstehen uns als Berater von Unternehmen und haben über die grundstandige Rechtsberatung hinaus stets die optimale wirtschaftliche Losung fur unsere Mandanten im Blick. Dr. Ulbrich & Kaminski Rechtsanwälte arbeitet mit Steuer-, Unternehmensberatern und Notaren zusammen. So werden wir den Erfordernissen von komplexen Mandaten gerecht.

Bochum ist unser Standort. Hier besteht eine gute verkehrstechnische Anbindung zu den Mandanten. Außerdem befindet sich Bochum „in der Mitte der Metropole Ruhr“, dem fuhrenden und aufregendsten Wirtschaftsstandort Deutschlands.

Neben der Rechts- und Unternehmensberatung bieten wir regelmaßig Seminarveranstaltungen fur Unternehmen und Fachverbande zu ausgewahlten Themen an.

Ruckfragen? Beantworten wir gerne personlich.

Dr. Ulbrich & Kaminski Rechtsanwälte | Notar
Grabenstr. 12
Kortumhaus
44787 Bochum
Telefon +49 (0)234 579 521-0
Telefax +49 (0)234 579 521-21
E-Mail: kontakt@ulbrich-kaminski.de
www.ulbrich-kaminski.de